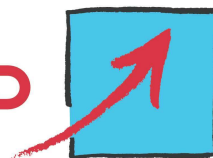


SIART+TEAM TREUHAND



Siart + Team Treuhand News

Zum Jahresanfang 2011



©Foto Andi Bruckner, 0664/1144102

SIART + TEAM TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at
www: www.siart.at

Siart + Team Treuhand News

Zum Jahresanfang 2011

Liebe Klientinnen und Klienten!

Wir stehen am Anfang vom neuen Jahr. 2011 bringt viele Neuerungen mit sich. Damit Sie gut informiert ins neue Jahr starten, geben wir Ihnen in den folgenden Seiten einen Überblick über die Neuigkeiten der Steuerwelt.

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr!

Herzlichst,
Mag. Rudolf Siart

Themenübersicht

1. 2011- Was gibt es neues?

- ☑ VfGH **kippt Verbot des Verlustvortrags**.....Seite 4
- ☑ **Änderung des Leistungsortes** bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, oder ähnlichen Leistungen.....Seite 5
- ☑ Änderungen betreffend **Reinigungsleistungen**.....Seite 6
- ☑ Betrugsbekämpfungsgesetz-Novelle – **bitte beachten, ansonsten drohen unerfreuliche Konsequenzen**.....Seite 7
- ☑ Finanzstrafgesetz-Novelle –**Tatbestände & Selbstanzeige**.....Seite 10
- ☑ „Auslandsmonteur“ **nicht mehr steuerfrei**.....Seite 12
- ☑ Pendlerpauschale + Alleinverdienerabsetzbetrag.....Seite 13

Was gibt es Neues?

VfGH – kippt Verbot des Verlustvortrags

Die aktuelle Gesetzeslage besagt, dass **nur Verluste aus betrieblichen Einkünften** (die durch ordnungsgemäße Buchführung ermittelt worden sind) mit den **Gewinnen zukünftiger Jahre verrechnet** werden dürfen, nicht aber solche aus Vermietung und Verpachtung, aus nicht selbstständiger Arbeit oder aus Kapitalvermögen. Daher kann ein Großteil der Steuerpflichtigen negative Einkünfte nur mit positiven Einkünften desselben Jahres ausgleichen.

Gegen diese Einschränkung hat sich eine Person mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an den VfGH gewandt. Der VfGH hat festgestellt, dass die Beschränkung **verfassungswidrig** ist.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und eine Ersatzregelung eingeführt, die mit Ablauf des 31.12.2011 in Kraft tritt.

Was bedeutet das nun für Sie, wenn Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erwirtschaften?

- Sie können folgende negative Einkünfte gleichmäßig auf zehn Jahre verteilen:
 - nicht regelmäßig jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten,
 - Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und damit zusammenhängende Aufwendungen sowie
 - außergewöhnliche Aufwendungen, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind

Die Verteilung auf 10 Jahre kann auch bereits bei der Veranlagung 2010 beantragt werden.

Beispiel: Ein Vermieter, der durch Abbruchkosten im Jahr 2010 hohe negative Einkünfte hat, kann diese Kosten nicht nur mit positiven Einkünften aus diesem Jahr sondern bis inklusive 2019 aufteilen.

Was gibt es Neues?

Anderung des Leistungsortes bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, oder ähnlichen Leistungen

Erbringen Sie grenzüberschreitende kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen?

Wenn ja, dann sollten Sie folgendes beachten:

Bisher war die Umsatzsteuer des Staates abzuführen, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wurde. **Ab 01.01.2011 erfolgt die Besteuerung am Empfängerort** (= Sitz des Leistungsempfängers)

Welche Konsequenzen hat diese Änderung für Sie?

Erbringen Sie eine solche **Leistung an** einen Unternehmer, der seinen Sitz in einem anderen **EU-Mitgliedsstaat** hat, dann bedeutet das nun für Sie:

- Die Leistung unterliegt am Empfängerort (= im Ausland) der Umsatzsteuer
- Die Rechnungen, die Sie ausstellen, müssen einen diesbezüglichen Hinweis enthalten. In der Beilage finden Sie eine Musterrechnung (Musterrechnung_EU-Dienstleistungen).
- Diese Umsätze müssen im Rahmen der „Zusammenfassende Meldung“ (= ZM) spätestens am letzten des Folgemonats dem Finanzamt mitgeteilt werden– egal ob Sie die Zahlung bereits erhalten haben oder nicht. Sie müssen Ihre Buchhaltungsunterlagen daher laufend „up to date“ halten!

Erbringen Sie eine solche **Leistung an** einen Unternehmer, der seinen Sitz im **Drittland** hat, dann bedeutet das nun für Sie:

- Die Leistung unterliegt am Empfängerort (= im Ausland) der Umsatzsteuer
- Die Rechnung, die Sie ausstellen, enthält keine Umsatzsteuer

Was gibt es Neues?

Anderungen betreffend Reinigungsleistungen

Ab 01.01.2011 gilt auch die Reinigung im Zusammenhang mit Bauleistungen als Bauleistung (= Übergang der Steuerschuld auf den Auftraggeber).

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie wurden mit der Reinigung eines Gebäudes von einem anderen Unternehmen beauftragt (d.h.: Sie reinigen für ein anderes Unternehmen).
- Der Auftraggeber wurde seinerseits selbst mit der Reinigung, bzw. anderen Bauleistungen (z.B.: Herstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Bauwerken) beauftragt ODER führt solche Tätigkeiten üblicherweise aus.

Was bedeutet diese Änderung für Sie?

Ab 01.01.2011 ist der Leistungsempfänger (= Auftraggeber) der Steuerschuldner – somit muss der Auftraggeber die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abführen.

Welche Konsequenzen hat diese Änderung für Sie?

Erbringen Sie die Leistung:

- Sie haben eine Nettorechnung (= keine USt in der Rechnung) auszustellen, damit Sie sich nicht um die Besteuerung der erbrachten Leistung kümmern müssen.
- In der Beilage finden Sie eine Musterrechnung (Musterrechnung_Bauleistungen), mit dem Vermerk, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.

Erhalten Sie die Leistung:

Bitte vergessen Sie nicht Ihrem Geschäftspartner mitzuteilen, dass Sie Generalunternehmer sind.

Was gibt es Neues?

Betrugsbekämpfungsgesetz-Novelle – bitte beachten, ansonsten drohen unerfreuliche Konsequenzen

Die wichtigsten Neuerungen zur Novelle:

Nettolohnvereinbarung

Fortan soll bei **illegalen Beschäftigungsverhältnissen** ein **Nettolohn als vereinbart** gelten. Hat also der Arbeitgeber die Anmeldepflichtung bei der Sozialversicherung unterlassen und die Lohnsteuer nicht einbehalten bzw. abgeführt, so werden die Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag etc.) von dem ausbezahlten Nettoentgelt hochgerechnet.

Auftraggeberhaftung

Zukünftig wird das Auftraggebende Unternehmen, das die Erbringung von Bauleistungen an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) weiter gibt, mit einer Haftungsinanspruchnahme rechnen müssen. Dabei ist vorgesehen, dass der **Auftraggeber** für die **lohnabhängigen Abgaben** (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag etc.), die der **Auftragnehmer abzuführen hat**, bis zum Höchstausmaß von **5 %** des geleisteten Werklohnes haftet.

Voraussetzung für die Haftungsinanspruchnahme: erfolglose Exekution oder Insolvenz des beauftragten Unternehmens.

TIPP: Der Auftraggeber wird möglicherweise für einen Teil der Lohnsteuer des Auftragnehmers haften müssen. Sie können sich jedoch vollständig von der Haftung **befreien**, indem Sie den **Haftungsbetrag** (5 % vom zu leistenden Werklohn) **an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse überweisen**. Vergessen Sie dabei nicht, Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) **ODER** Ihre Finanzamtsnummer und die Steuernummer des Auftragnehmers anzuführen. Vergessen Sie keinesfalls auf die Bonitätsprüfung des Auftragnehmers! Es empfiehlt sich, sich regelmäßig abzusichern und bei Bedarf notwendige Vereinbarungen zu treffen.

Unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitnehmers

Bisher war die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers nicht vorgesehen, auch wenn Schwarzlohnzahlungen an diesen abgeflossen sind. Bei einer Insolvenz des Arbeitgebers laufen Haftungs- sowie Zahlungsbescheide an diese ins Leere. Mit der Einführung dieser neuen Regelung soll der Arbeitnehmer unter gewissen Umständen direkt in Anspruch genommen werden, wenn dieser vorsätzlich mit dem Arbeitgeber zusammenwirkt und an der Verkürzung der Lohnsteuer mitwirkt. Ob der Arbeitnehmer unmittelbar in Anspruch genommen wird, liegt im Ermessen der Behörde.

Zuschlag auf die Körperschaftsteuer bei unterlassener

Empfängernennung

Betrieblich veranlasste Zahlungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar. Verschweigt eine Körperschaft aber den Empfänger der Zahlung trotz Aufforderung der Finanzbehörde, so muss sie mit der **Nicht-Absetzbarkeit der Zahlung** rechnen.

Als zusätzliche Folge der „Nicht-Nennung des Empfängers“ für Körperschaften ist eine „**Sonder-Körperschaftsteuer**“ in Höhe von **25%** von jenen Beträgen vorgesehen, bei denen der Abgabepflichtige den Empfänger (trotz Aufforderung des Finanzamtes) nicht nennt. Diese Sonder-Körperschaftsteuer (25%) ist auch in Verlustjahren, parallel zur Mindestkörperschaftsteuer, zu entrichten.

Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen

Zahlungen, die für **bestimmte im Inland erbrachte Leistungen ins Ausland** erfolgen und dabei den Betrag von **EUR 100.000,- im Kalenderjahr überschreiten**, müssen ab 2011 dem Finanzamt gemeldet werden. Die Mitteilungspflicht betrifft Unternehmer, die für folgende Leistungen Zahlungen ins Ausland tätigen:

- Leistungen für Ausländer, die unter Einkünfte aus selbständiger Arbeit fallen und im Inland ausgeübt werden;
- Vermittlungsleistungen für Ausländer, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen (Wohnsitz und/oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland) erbracht werden **ODER** die sich auf das Inland beziehen;

- Kaufmännische oder technische Beratung im Inland für Ausländer.

HINWEIS: In den folgenden Fällen ist eine Mitteilung **NICHT** verpflichtend:

- Wenn sämtliche in einem Kalenderjahr zugunsten **desselben Leistungserbringers** geleisteten Zahlungen ins Ausland den Betrag von **EUR 100.000,- nicht übersteigen**.
- Wenn Zahlungen an eine ausländische Körperschaft geleistet wurden und diese im Ausland einem Steuersatz von **mind. 15%** unterliegt.

Die Mitteilung soll grundsätzlich elektronisch und spätestens bis Ende Februar des auf die Zahlungen folgenden Kalenderjahres an das Finanzamt erfolgen .

Tipp: Achten Sie stets auf die Mitteilungspflicht und -frist bei Auslandszahlungen und führen Sie diese rechtzeitig aus!

Was gibt es Neues?

Finanzstrafgesetz-Novelle – Tatbestände & Selbstanzeige

Änderungen bei Selbstanzeigen

Die Selbstanzeige wird ab 01.01.2011 bei jedem Finanzamt, unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit, eingereicht werden können.

Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige tritt erst dann ein, wenn die von der Anzeige umfassten Beträge auch tatsächlich entrichtet wurden. Dies sollte möglichst bald, bestenfalls **innen Monatsfrist** geschehen.

TIPP: Mittels Antrag auf Zahlungserleichterung ist ein Zahlungsaufschub von bis zu **24 Monaten** möglich, diesen muss man aber **sofort** einbringen! Die Selbstanzeige wirkt nur für den Anzeiger und für die Personen, für die sie erstattet wird!

ACHTUNG: Wurde für einen Abgabenanspruch bereits eine Selbstanzeige erstattet, so ist eine neuerliche Selbstanzeige grundsätzlich zwar zulässig (etwa, um die vorige Anzeige zu berichtigen) – der Steuerpflichtige muss in diesem Fall aber damit rechnen, dass für die zusätzlich anfallende Steuernachzahlung ein **Zuschlag von 25 %** zu bezahlen ist! Dieser Zuschlag ist nicht für Vorauszahlungen (zB Umsatz-, Einkommen-, Körperschaftsteuer) vorgesehen.

„Anonymverfügung“ – Strafaufhebung in besonderen Fällen

Um das Strafverfahren in Zukunft effizienter zu gestalten, wurde eine Art „Anonymverfügung“ eingeführt. Im Falle einer Abgabenverkürzung von bis zu EUR 10.000,- kann unter folgenden Bedingungen ein Strafverfahren vermieden werden:

- Der Grenzbetrag von EUR 10.000,- **pro Jahr** wird nicht überschritten;
- Insgesamt darf die Abgabenverkürzung nicht mehr als EUR 33.000,- betragen;
- Ein **10%-iger Strafzuschlag** (Verkürzungszuschlag) ist zusätzlich zu entrichten, die Bemessungsgrundlage ist der Hinterziehungsbetrag;
- Rechtsmittelverzicht;

- Begleichung des offenen Betrages **innen Monatsfrist**;
- Ein Zahlungsaufschub wird nicht gewährt;
- Zustimmung des Abfuhrpflichtigen innerhalb von 14 Tagen ist erforderlich (da gegen den Zuschlag nicht berufen werden kann).

Die Möglichkeit einer strafbefreienden Abgabenerhöhung ist ausgeschlossen, wenn:

- hinsichtlich der betroffenen Abgaben bereits ein Finanzstrafverfahren anhängig ist,
- eine Selbstanzeige vorliegt oder
- es einer Bestrafung bedarf, um den Täter von der Begehung weiterer Finanzvergehen abzuhalten

TIPP: Für die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens müssen Sie als Steuerpflichtiger **innerhalb von 14 Tagen einverstanden sein**. Wird die Zustimmung Ihrerseits verweigert, kommt es zur Einleitung eines normalen Finanzstrafverfahrens.

Neuer Tatbestand: „Abgabenbetrug“

Es wurde ein neuer Tatbestand, der Abgabenbetrug, eingeführt. Folgende Kriterien werden ab 01.01.2011 besonders massiv geahndet:

- Die **Verwendung von falschen und verfälschten Urkunden, Daten oder Beweismitteln** (Ausnahmen: unrichtige Steuererklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen);
- Die Darstellung von **Scheingeschäften** oder **Scheinhandlungen**;
- **Vorsteuerbetrug:** Vorsteuerbeträge werden geltend gemacht, ohne dass Lieferungen oder sonstige Leistungen erhalten wurden.

Die Strafdrohung ist in drei Stufen gestaltet:

<i>Strafbestimmender Wertbetrag</i>	<i>Freiheitsstrafe</i>	<i>Geldstrafe (zusätzlich zur Freiheitsstrafe möglich)</i>
< EUR 250.000,-	Bis 3 Jahre	bis zu EUR 1 Mio. (für Verbände bis zu EUR 2,5 Mio.)
EUR 250.000,- bis EUR 500.000,-	6 Monate bis 5 Jahre	wenn die verhängte Freiheitsstrafe < 4 Jahre – bis zu EUR 1,5 Mio.
> EUR 500.000,-	1 bis 10 Jahre	wenn die verhängte Freiheitsstrafe < 8 Jahre – bis zu EUR 2,5 Mio. (für Verbände bis zum 4-fachen des strafbestimmenden Wertbetrags)

Was gibt es Neues?

„Auslandsmonteure“ – Übergangsregelung

Nun ist es leider amtlich: Nach derzeitigem Stand der Dinge sind Arbeitnehmer auf Auslands-Montage **ab 2013** nicht mehr von der Lohnsteuer befreit.

Im Einkommensteuergesetz (§ 3 Abs. 1 Z 10) ist festgelegt, dass Mitarbeiter österreichischer Unternehmen, die im Ausland länger als einen Monat an der Planung und Montage von Industrieanlagen bzw. am Abbau von Rohstoffen arbeiten, von der Lohnsteuer befreit sind.

Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Konkret bedeutet das....

- **Stufenweises Auslaufen der Regelung:**
 - Die Steuerbefreiung für begünstigte Montagetätigkeiten wird im Jahr 2011 nur mehr zu 66 %,
 - im Jahr 2012 zu 33 % wirksam
- **Ab 2013** sind die Bezüge von „Auslands-Monteuren“
 - grundsätzlich **lohnsteuerpflichtig** (solange gemäß Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht Österreich zukommt) und
 - **lohnnebenkostenpflichtig** (DB, DZ und KommSt)

TIPP: Sollte während der Übergangsfrist keine entsprechende Nachfolgeregelung beschlossen werden – sollte für den Zeitraum ab 2013 die Auslandsmontage neu geplant und die Kalkulation angepasst werden. Wir beraten Sie gerne!

Was gibt es Neues?

Pendlerpauschale und Alleinverdienerabsetzbetrag

Mit 1. Jänner tritt eine Erhöhung der Pendlerpauschale in Kraft
(Budgetbegleitgesetz 2010):

kleine Pendlerpauschale (ab 1.1.2011)

0-20km 0 €

20-40km 696 € pro Jahr

40-60km 1.356 € pro Jahr

>60km 2.016 € pro Jahr

große Pendlerpauschale (ab 1.1.2011)

0-20km 372 € pro Jahr

20-40km 1.476 € pro Jahr

40-60km 2.568 € pro Jahr

>60km 3.672 € pro Jahr

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird ebenfalls erhöht, er steht aber **nur** noch zu, **wenn ein Kind** vorhanden ist, für das der Kinderabsetzbetrag zusteht, und der (Ehe)Partner Einkünfte von maximal 6.000 Euro jährlich bezieht. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht dem (Ehe)Partner zu, der die höheren Einkünfte erzielt.

Alleinverdienerabsetzbetrag ab 2011

- bei einem Kind 494 Euro jährlich,
- bei zwei Kindern 669 Euro jährlich,
- für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Alleinverdienerabsetzbetrag um jeweils 220 Euro jährlich.

Falls Sie noch Fragen haben, helfen wir Ihnen natürlich gerne weiter,

damit _____ keine neue Regelung übersehen wird.
unterm Strich

SIART + TEAM TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Enenkelstraße 26
1160 Wien
Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at